

Anträge an die Programmkommission

1. Behandlung von Anträgen zur Zulassung zum Doktoratsstudium bei Noten unter 5,0

Die Programmkommission beschliesst gestützt auf Art. 17 der Promotionsordnung für das Doktorat der Universität St.Gallen vom 7. November 2016 folgende Voraussetzungen für eine Bewilligung von Anträgen auf Zulassung unter besonderen Bedingungen:

- a) Der Referent bzw. die Referentin unterstützt die Bewerbung des/der Kandidierenden in hohem Masse und kann in einem Schreiben ausführlich begründen, weshalb der Kandidat, bzw. die Kandidatin trotz einem Notendurchschnitt unter 5,0 zugelassen werden soll.
- b) Der Antrag auf Zulassung ist vom Referenten, bzw. der Referentin in elektronischer Form der Programmkommission (dia@unisg.ch) zuzustellen. Beizulegen sind die detaillierten universitären Notenauszüge.
- c) Liegt der Notendurchschnitt von Bewerber/innen mit einem Abschluss einer anderen Universität unter 5,00, erfüllen sie die Minimalanforderungen trotzdem, wenn sie ein offizielles Schreiben der betreffenden Universität vorlegen können, welches die Zugehörigkeit zu den 20% besten Absolventen/innen des Jahrgangs bestätigt.

2. Anrechnung von externen Wahlkursen

Die Programmkommission beschliesst für die Anrechnung von Veranstaltungen, die an anderen Universitäten gemäss Art. 26 der Promotionsordnung abgelegt werden:

- a) Es können nur Veranstaltungen aus Doktoratsprogrammen, Doctoral Consortia, Summer Schools auf Doktoratsstufe etc. angerechnet werden.
- b) Es können maximal 2 externe Wahlkurse angerechnet werden.
- c) Es ist nachzuweisen, dass die besuchte Veranstaltung in Umfang, Qualität und Charakter einem entsprechenden HSG-Kurs entspricht.
- d) Der Nachweis kann auch durch eine Bestätigung des Referenten, bzw. der Referentin erfolgen.
- e) Der Antrag erfolgt durch den Referenten, bzw. die Referentin und ist in elektronischer Form bei der Programmkommission einzureichen (dia@unisg.ch). Es müssen darin eine Begründung, für benotete Veranstaltungen eine Notenbescheinigung sowie entweder ein Kursbeschrieb oder eine Vergleichbarkeitsbestätigung enthalten sein.